

**Anlage 2**  
**Stellungnahme zu dem Entwurf einer**  
**Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung**

<b>Stellungnehmender Verband: Arbeitskreis Küstenländer</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Begründung des Änderungsvorschlags</b>
<b>Kommentar-Nr.</b>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 29 (2) Untersuchungspflichten	<b>... Bei mobilen Wasserversorgungsanlagen auf Wasserfahrzeugen aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, soll sofern das Gesundheitsamt keinen anderen Zeitabstand festgelegt hat eine Untersuchung mindestens alle 12 Monate veranlasst werden. Der nach DIN 2001-2 Anhang A genannte Untersuchungsumfang (E. coli, Enterokokken, coliforme Bakterien, Koloniezahl 22 °C, Koloniezahl 36 °C und Pseudomonas aeruginosa (letztere, wenn zur Anlage ein Speicher oder Tank gehört)), einschließlich einer Untersuchung auf Legionellen sowie pH-Wert und Leitfähigkeit) findet Anwendung.</b>	Recherchen der Protokolle der AKKÜ-Sitzungen der letzten zehn Jahre haben ergeben, dass die derzeitigen Vorschriften bezüglich des Festlegens eines Untersuchungszeitraumes keine adäquate Anwendung durch die Mehrzahl der betroffenen Vollzugsbehörden gefunden hat. Es wird deshalb dafür plädiert ein mindestens einjähriges Untersuchungsintervall gesetzlich vorzusehen. Es sollte weiterhin geregelt sein, dass das jeweils zuständige Amt auch andere Fristen setzen kann. Der einfachste Weg wäre sicherlich, festzulegen, dass für mobile Trinkwasseranlagen auf Schiffen, die in der DIN 2001-2 Anhang A genannten Untersuchungsumfänge und -fristen gelten. Neben dem Untersuchungsumfang der nach DIN 2001-2 gefordert wird : E. coli, Enterokokken, coliforme Bakterien, Koloniezahl 22 °C, Koloniezahl 36 °C und Pseudomonas aeruginosa (letztere, wenn zur Anlage ein Speicher/Tank gehört) sollte auch eine Untersuchung auf Legionellen sowie pH-Wert und Leitfähigkeit jeweils jährlich gefordert werden.
2			
3			
4			
5			
6			

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Arbeitskreis Küstenlände r	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; <b>Begr. zu § 37 Abs. 2.</b> Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			

## Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Arbeitskreis Küstenlände r	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. <b>Beispiele:</b> § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen <del>durchgestrichen und in rot</del> , Ergänzungen <b>fett und in blau</b> (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
33			